

# DER HIGH COURT

2020 Nr. 90 COS

IN DER SACHE ZURICH INSURANCE PLC

UND IN DER SACHE DARAG DEUTSCHE VERSICHERUNGS- UND  
RÜCKVERSICHERUNGS-AG

UND IN DER SACHE **GESETZ ÜBER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN  
VON 1909 (IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG),  
VERSICHERUNGSGESETZ VON 1989 (IN DER JEWEILS GELTENDEN  
FASSUNG) UND VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
(VERSICHERUNG UND RÜCKVERSICHERUNG) VON 2015 (IN DER JEWEILS  
GELTENDEN FASSUNG)**

An: High Court

Der Antrag der Direktoren der Zurich Insurance plc (die **Übertragende**) und des Vorstands der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (die **Übertragungsempfängerin**), deren Namen und Anschriften aus dem beigefügten **Ersten Anhang** ersichtlich sind (gemeinsam als die **Antragstellerinnen** bezeichnet), betrifft Folgendes:

## GEGENSTAND DES ANTRAGS

1. Mit diesem Antrag wird um die gerichtliche Genehmigung der Übertragung eines Teils des derzeit von der Übertragenden (handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland) geführten Nichtlebensversicherungsgeschäfts (das **Übergehende Geschäft**) an die Übertragungsempfängerin gemäß dem im Zweiten Anhang dargelegten Plan (der **Plan**) gemäß den Bestimmungen von § 13 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften von 1909 (in der jeweils geltenden Fassung) (das **Gesetz von 1909**), § 36 des Versicherungsgesetzes von 1989 (in der jeweils geltenden Fassung) (das **Gesetz von 1989**) und der Verordnung 41 der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung) der Verordnungen von 2015 (in der jeweils geltenden Fassung) (die **Verordnungen von 2015**) ersucht.

## AUSLEGUNG

2. Die in diesem Antrag verwendeten Wörter und Begriffe haben die gleichen Bedeutungen, die ihnen in Teil A (Definitionen und Auslegungen) der Plans zugewiesen werden, sofern sie in diesem Antrag nicht anders definiert werden.

**UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER  
ÜBERTRAGENDEN**

3. Zu den Unternehmensdaten, den entsprechenden Befugnissen und den Hauptzielen der Übertragenden sind folgende Angaben zu machen:
  - 3.1. Die Übertragende ist ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das am 19. Juli 1950 in Irland zunächst als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und unter der Gesellschaftsnummer 13460 geführt wurde. Der Gründungsname Shield Insurance Company Limited wurde am 31. Dezember 1991 in Eagle Star Insurance Company (Ireland) Limited und am 13. Mai 2005 in Zurich Insurance Ireland Limited umgeändert. Die Übertragende wurde am 2. Januar 2009 erneut, und zwar unter der Firma Zurich Insurance plc als Aktiengesellschaft eingetragen. Die Übertragende führt das Übergehende Geschäft über ihre deutsche Niederlassung am Platz der Einheit 2, 60327, Frankfurt am Main, Deutschland.
  - 3.2. Die Übertragende ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Zurich Versicherungsgruppe mit Hauptgeschäftssitz in der Schweiz (die **Zurich Group**). Die Zurich Insurance Group Ltd, ein am 26. April in der Schweiz gegründetes und an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandeltes Unternehmen, ist die ultimative Muttergesellschaft der Zurich Group.
  - 3.3. Der eingetragene Geschäftssitz der Übertragenden befindet sich in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, D04 E5N4. Das genehmigte Kapital beträgt 125.000.000 €, aufgeteilt in 100.000.000 Stammaktien zu 1,25 €. Das gesamte ausgegebene Grundkapital der Übertragenden beläuft sich auf 8.158.160 €, aufgeteilt in 6.526.528 vollständig einbezahlte Stammaktien zu je 1,25 €. Nach dem jüngsten geprüften Jahresabschluss vom 31. Dezember 2018 verfügt die Übertragende über ein Nettovermögen von circa 2 Milliarden EUR und in dem am 31. Dezember 2018 abgelaufenen Jahr verbuchte Bruttoprämien von circa 7,7 Milliarden EUR.
  - 3.4. Ausweislich ihrer Unternehmensverfassung besteht das Hauptziel der Übertragenden in Folgendem: „Geschäftliche Aktivitäten und Tätigkeiten im Bereich von Versicherungen gegen Nichtlebensrisiken aller Art, insbesondere die Risiken, die den in Anhang 1 zu den Verordnungen der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung) von 2015 (in der jeweils geänderten, modifizierten, ersetzten oder neu erlassenen Fassung) bezeichneten Klassen zuzuordnen sind“.
  - 3.5. Am 12. März 1951 wurde die Übertragende vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung autorisiert, Versicherungsgeschäfte im Bereich der derzeit in Anhang 1 zu den Verordnungen von 2015 bezeichneten Klassen 1 bis 17 zu tätigen. Später wurde die Übertragende vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung autorisiert, ab 1987 Versicherungsgeschäfte im Bereich der Klasse 18 zu tätigen.
  - 3.6. Die früher vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung ausgeübten Befugnisse wurden am 1. Mai 2003 auf die irische

Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen übertragen. Am 1. Oktober 2010 übernahm die irische Zentralbank (die **CBI**) die Funktionen der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen.

- 3.7. Die Verordnungen von 2015 traten am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit den Verordnungen von 2015 wird die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (die **Solvabilität II-Richtlinie**) in irisches Recht umgesetzt. Die CBI stellte der Übertragenden eine neue, den Verordnungen von 2015 entsprechende Autorisierungsbescheinigung aus, die am 1. Januar 2016 wirksam wurde. Infolgedessen ist die Übertragende nunmehr autorisiert, nach Maßgabe der Verordnungen von 2015, Geschäfte im Bereich aller 18 in den Verordnungen von 2015 definierten Klassen von Nichtlebensversicherungen zu tätigen. Diese Autorisierung ist nach wie vor vollumfänglich wirksam und in Kraft. Somit ist die Übertragende als Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes von 1909, des Gesetzes von 1989 und der Verordnungen von 2015 zu betrachten.
- 3.8. Die Übertragende ist das Hauptversicherungsunternehmen für das Nichtlebensversicherungs-Geschäft der Zurich Group in Europa. Sie bietet Personenversicherungs-, Gewerbeversicherungs- und Unternehmensversicherungskunden eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen im Nichtlebensversicherungsbereich an. Die Übertragende zeichnet Nichtlebensversicherungen über ein Netzwerk von zwölf Niederlassungen in Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Großbritannien, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland.

## **INFORMATIONEN ZU DEN POLICEN**

4. Über ihre Niederlassung in Deutschland versichert die Übertragende ein Portfolio von circa 35.000 Berufshaftpflichtversicherungen für in Deutschland ansässige Architekten und Ingenieure (die **Policen**). Es folgt ein allgemeiner Überblick über die Policen:
  - 4.1. Die Policen decken Berufshaftpflichttrisiken sowie die sonstige allgemeine Haftpflicht für Architekten und Ingenieure ab. Dies bezieht sich unter anderem auf Verluste oder Schäden, die auf durch Architektur- oder Ingenieurleistungen bedingte Fehler zurückzuführen und während der Planung und/oder der Planungsumsetzung und während der Beaufsichtigung der Umsetzung durch den jeweiligen Architekten oder Ingenieur eingetreten sind. Nach Kenntnis der Übertragenden unterliegen alle Policen deutschem Recht.
  - 4.2. Die Agrippina Versicherung Aktiengesellschaft (**Agrippina**), ein in Deutschland gegründetes Versicherungsunternehmen, begann 1958 damit, dieses Geschäft zu zeichnen. Die Agrippina wurde von der Zurich Group erworben und am 17. Oktober 2000 auf die Zurich Versicherung-Aktiengesellschaft (Deutschland) (**ZVers**) verschmolzen (die **Agrippina-Fusion**). Die ZVers war ein 1995 von der Zurich Group in Deutschland gegründetes Versicherungsunternehmen. Das Portfolio von Berufshaftpflichtversicherungs-Policen der Agrippina wurde im

Rahmen der Agrippina-Fusion an die ZVers übertragen. Daraufhin zeichnete die ZVers eine Reihe von Jahren lang Berufshaftpflichtversicherungen. Die ZVers wurde im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung am 16. August 2010 auf die Übertragende verschmolzen (die **ZVers-Fusion**). Als Teil der Umstrukturierung wurde das ursprünglich von der ZVers versicherte Portfolio von Berufshaftpflichtversicherungs-Policen an die Übertragende übertragen. Die Übertragende zeichnete nach der ZVers-Fusion weiterhin neues Geschäft.

4.3. Die Policen wurden durch eine Reihe von Maklern und gebundenen Vermittlern im Namen der Übertragenden (beziehungsweise ihrer Rechtsvorgänger) (die **Vermittler**) vertrieben. Die drei wichtigsten Vermittler, die über 90% der Policen vermittelten, waren die Unit Versicherungsmakler GmbH, die MRH Trowe und die Schlüter Assekuranz. Die übrigen Geschäftsabschlüsse verteilten sich auf etwa 2.250 sonstige Vermittler.

4.4. Es gibt zwei verschiedene Arten von Policen:

(A) Die auf Jahresbasis gezeichneten Standardpolicen decken Verluste und Schäden ab, die während des Versicherungszeitraums eintraten (die **Jahrespolicen**). Die Jahrespolicen wurden in der Regel ausgestellt, um die alltägliche Berufshaftpflichtexposition von Architekten beziehungsweise Ingenieuren abzudecken. 2012 stellte die Übertragende die Zeichnung neuer von Maklern vermittelter Jahrespolicen, und am 1. Oktober 2017 die Verlängerung aller von Maklern vermittelten Jahrespolicen ein. Die Übertragende versichert nach wie vor kleine Portfolios von Jahrespolicen, die von gebundenen Vermittlern vermittelt werden. Das Übergehende Geschäft enthält von gebundenen Vermittlern vermittelte Jahrespolicen, die zum oder vor dem 1. Oktober 2017 abgelaufen waren oder gekündigt wurden, und

(B) 80 für besondere Projekte gezeichnete Policen, die jeweils das Haftpflichtrisiko eines Architekten oder Ingenieurs bei einem besonderen Bauprojekt abdecken (die **Policen für besondere Projekte**). Die Laufzeit der Policen für besondere Projekte bemisst sich nach der geschätzten Bauzeit des entsprechenden Projekts. 3 Policen für besondere Projekte sind nach wie vor gültig. Die letzte Police wird planmäßig im Dezember 2021 ablaufen. Die übrigen Policen sind mittlerweile abgelaufen oder erloschen.

4.5. Die Policen wurden auf ereignisbezogener Basis gezeichnet, wobei sich der jeweilige Versicherungsnehmer verpflichtete, der Übertragenden alle unter die Police fallenden Schadensfälle unverzüglich nach Bekanntwerden eines Schadens oder einer Situation, die zu einem Schaden führen könnte, anzuzeigen. Nach deutschem Recht gelten für Klagen gegen Architekten oder Ingenieure bestimmte Verjährungsfristen, je nach Art der erbrachten Leistungen. Geht es lediglich um Planungsleistungen, so beträgt die

Verjährungsfrist 5 Jahre ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer die abschließende Rechnung für seine Arbeit an einem Projekt ausgestellt hat. Bei Planungs- und Beaufsichtigungsleistungen beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer die abschließende Rechnung ausgestellt hat. In einigen Fällen, in denen der Architekt oder Ingenieur mit den Kunden eines Bauprojekts eine Treuhandvereinbarung getroffen hat, kann die Verjährungsfrist für Klagen vertraglich auf bis zu 30 Jahre verlängert werden.

- 4.6. Ausweislich der elektronischen Aufzeichnungen der Übertragenden wurden alle Policen vollumfänglich von der Übertragenden versichert, mit Ausnahmen von 183 Policen (circa 0,5% des Gesamtportfolios) (**mitversicherte Policen**), die von der Übertragenden gemeinsam mit anderen Versicherungsunternehmen (die **Mitversicherer**) auf Mitversicherungsbasis versichert wurden. Das bedeutet, dass die Übertragende und jeder Mitversicherer einen bestimmten Anteil des mit einer bestimmten Police verbundenen Risikos versichert. Die Übertragende ist bei 116 mitversicherten Policen der führende Versicherer (d. h. sie trägt typischerweise den größten Anteil an dem Risiko) und bei 67 mitversicherten Policen der folgende Versicherer. Als führender Versicherer ist die Übertragende für die Verwaltung der entsprechenden mitversicherten Policen zuständig und übernimmt auch die Verhandlungen über und die Regulierung von Schadensfällen (die erfolgten Regulierungen sind für die Mitversicherer bindend). Nach der gängigen Marktpraxis in Deutschland übernimmt der führende Versicherer oftmals die Zahlung der gesamten Schadensforderung und erhält anschließend anteilige Rückerstattungen der Mitversicherer entsprechend ihrer jeweiligen Risikobeteiligungen.
- 4.7. Nach Einsichtnahme in ihre elektronischen Aufzeichnungen sowie dem Abruf der Anschriften aller Versicherungsnehmer der Übertragenden aus ihrer elektronischen Policen-Datenbank und deren Gruppierung nach Ländern stellte die Übertragende fest und kam zu dem Schluss, dass in **17 als** EWR-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsordnungen Verträge geschlossen worden waren (für die Zwecke der Verordnung 41(3)(b) der Verordnungen von 2015). Dabei handelte es sich um folgende:
1. Österreich
  2. Belgien
  3. Dänemark
  4. Frankreich
  5. Deutschland
  6. Griechenland
  7. Ungarn
  8. Irland
  9. Italien
  10. Luxemburg
  11. Niederlande
  12. Norwegen
  13. Polen

- 14. Portugal
- 15. Spanien
- 16. Schweden
- 17. Großbritannien

(gemeinsam als **Mitgliedstaaten, In Denen Vertragsabschlüsse Erfolgt**en bezeichnet).

- 4.8. Großbritannien trat am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union aus. Im Rahmen der Vereinbarung über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, besser bekannt als Brexit-Austrittsabkommen, wurde eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Übergangsphase vereinbart, mit der Möglichkeit, bis spätestens 1. Juli 2020 einmalig eine weitere Verlängerung von ein bis zwei Jahren zu verlangen. In dieser Übergangsphase unterliegt Großbritannien nach wie vor europäischem Recht und, was für das Übergehende Geschäfts besonders relevant ist, dem Solvabilität II-Regime. In diesem Sinne ist die oben in Ziffer 4.7 enthaltene Bezeichnung Großbritanniens als einer der Mitgliedstaaten, In Denen Vertragsabschlüsse Erfolgt, zu verstehen.
- 4.9. Aus der Einsichtnahme der Übertragenden in ihre Aufzeichnungen ergibt sich, dass sich die CBI mit den Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten, In Denen Vertragsabschlüsse Erfolgt, beraten und deren Zustimmung einholen muss (sofern nicht eine Zustimmungsvermutung gilt).
- 4.10. Für die Zwecke der Verordnung 41(5)(b) der Verordnungen von 2015 gelangte die Übertragende aufgrund ihrer in Ziffer 4.7 bezeichneten Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen zu dem Schluss, dass es sich bei den Mitgliedstaaten, in denen die mit den Policen verbundenen Risiken belegen sind, um die gleichen Mitgliedstaaten handelt, In Denen Vertragsabschlüsse Erfolgt. Deshalb beabsichtigt die Übertragende, Einzelheiten des Plans nach Maßgabe der Gesetze der Mitgliedstaaten, In Denen Vertragsabschlüsse Erfolgt, zu veröffentlichen, so wie die Verordnung 41(5)(b) es vorsieht.
- 4.11. Zum 31. Dezember 2018 gab es 3.060 offene Schadensfälle aus den Policen (von denen 84 Schadensfälle mitversicherte Policen betrafen). Etwa 3.027 Schadensfälle betrafen Jahrespolicen und 33 Schadensfälle betrafen Policen für besondere Projekte. Gleichzeitig bestanden für die Policen Gesamtrücklagen in Höhe von circa 188 Millionen EUR.

## **UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGERIN**

- 5. Zu den Unternehmensdaten, den entsprechenden Befugnissen und den Hauptzielen der Übertragungsempfängerin sind folgende Angaben zu machen:

- 5.1. Die Übertragungsempfängerin ist ein in Hamburg, Deutschland gegründetes Nichtlebensversicherungsunternehmen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 152748. Der eingetragene Geschäftssitz der Übertragungsempfängerin befindet sich in Hermannstraße 15, Europa Passage, 20095 Hamburg, Deutschland.
- 5.2. Die Übertragungsempfängerin ist eines von drei in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen, die zu 100% der DARAG Group Limited, einer in Malta gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung angehören. Die ultimative Muttergesellschaft der Übertragungsempfängerin ist die DARAG Guernsey Limited, eine in Guernsey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die DARAG Guernsey Limited gehört einem von Keyhaven Capital Partners Limited gemanagten Investmentfonds (ansässig in Großbritannien und reguliert von der Financial Conduct Authority unter der Referenznummer 223632), der Aleph Capital Partners LLP (ansässig in Großbritannien und reguliert von der Financial Conduct Authority unter der Referenznummer 601543) und der Crestview Advisors LLC (ansässig in den Vereinigten Staaten von Amerika und unter der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission (die **SEC**) unter dem Aktenzeichen 801-73897).
- 5.3. Die Übertragungsempfängerin wurde laut ihrer Satzung vom 5. März 1949 in Berlin gegründet und am 31. März 1949 unter der Firma Schwarzmeer- und Ostsee Allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungs-AG im Handelsregister eingetragen. 1958 wurde der Firmenname der Übertragungsempfängerin in DARAG Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG umgeändert. Nach der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 wurde der Firmenname der Übertragungsempfängerin in DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft umgeändert. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Übertragungsempfängerin vom 16. März 2011 wurde der Firmenname der Übertragungsempfängerin in DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG umgeändert. 2009 modifizierte und erweiterte die Übertragungsempfängerin ihr Geschäftsmodell und integrierte darin den Erwerb von aus Altversicherungsgeschäften bestehenden Portfolios. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Übertragungsempfängerin vom 27. Juli 2010 wurde der Geschäftssitz der Übertragungsempfängerin von Berlin nach Wedel (Schleswig Holstein) verlegt. Durch einen weiteren Beschluss der Hauptversammlung der Übertragungsempfängerin vom 3. Mai 2018 wurde der Geschäftssitz der Übertragungsempfängerin von Wedel (Schleswig Holstein) nach Hamburg verlegt.
- 5.4. Die Übertragungsempfängerin verfügt über ein Grundkapital von 15.974.448,70 €, aufgeteilt in 512.640 vollständig einbezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu je 31,16 €. Ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 verfügte die Übertragungsempfängerin über eine Eigenkapitalposition von circa 30 Millionen EUR.

- 5.5. Laut Ziffer 2 ihrer Satzung verfolgt die Übertragungsempfängerin die folgenden Hauptziele: (1) direkte und indirekte Versicherungsgeschäfte in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme von Kranken- und Lebensversicherungen; (2) Rückversicherungsgeschäfte aller Art; (3) Vermittlung von Versicherungen aller Art (4) Wahrung und Verwaltung finanzieller Interessen.
- 5.6. Nach der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990, durch welche die Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik Deutschland beitrug, bestätigte das nunmehr zuständig gewordene Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (das **BAV**) durch eine Bescheinigung vom 28. Oktober 1992 die Befugnis der Übertragungsempfängerin, nach Maßgabe des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (das **VAG**) in den folgenden Versicherungsklassen tätig zu werden: 1d, 3a, 3b, 4, 5, 6a, 6b, 6c, 7, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 9, 10b, 11, 12, 13, 16d, 16e und 16f. Das BAV erteilte der Übertragungsempfängerin die Genehmigung für folgende weiteren Klassen: 16h (Genehmigung eingegangen am 29. Juni 1993), 16j (Genehmigung eingegangen am 20. September 1994) und 16 (Genehmigung eingegangen am 12. Juni 1997). Am 1. Mai 2002 übernahm die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) die Funktionen des BAV. Die BaFin erteilte der Übertragungsempfängerin die Genehmigung für folgende weitere Klassen: 1 (Genehmigung eingegangen am 8. Oktober 2010), 5 (Genehmigung eingegangen am 26. August 2011), 10a und 10c (Genehmigung eingegangen am 11. Oktober 2011), 17 (Genehmigung eingegangen am 3. August 2012) und 2 (Genehmigung eingegangen am 22. Juni 2018). Die Übertragungsempfängerin verfügt nunmehr über Genehmigungen für die folgenden Klassen von Nichtlebensversicherungen, wie in Anhang I der Solvabilität II-Richtlinie definiert: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (ohne Atomenergie), 9, 10, 11, 12, 13, 16 und 17.
- 5.7. Die Übertragungsempfängerin schlägt vor, die Übertragung der Policen seitens der Übertragenden anzunehmen und ist dazu aufgrund ihrer Satzung, welche direkte und indirekte Versicherungsgeschäfte in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme von Kranken- und Lebensversicherungen gestattet, befugt.
- 5.8. Für die Zwecke von Artikel 41(3)(a) der Verordnungen von 2015 und Artikel 100 der Solvabilität II-Richtlinie wird die Übertragungsempfängerin unter Berücksichtigung der Übertragung des Übergehenden Geschäfts über die erforderliche Solvabilitätsmarge verfügen, und die CBI wird die BaFin ersuchen, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Gemäß Artikel 41(3)(b) der Verordnungen von 2015 sind die Vorlage dieser Bescheinigung sowie die Zustimmung (bzw. Zustimmungsvermutung) der BaFin Voraussetzungen für die Umsetzung des Plans.

## HINTERGRUND DES PLANS



6. Die vorgeschlagene Übertragung des Übergehenden Geschäfts hat folgenden Hintergrund:
- 6.1. Die Übertragende hat entsprechend ihrer Strategie (und der Strategie der Zurich Group), die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehörenden Altversicherungsgeschäfte zu veräußern, beschlossen, die Policen und das Übergehende Geschäft zu übertragen.
- 6.2. Seit der Modifizierung und Erweiterung ihres Geschäftsmodells im Jahr 2009 hat sich die Übertragungsempfängerin auf den Erwerb von Altgeschäft-Portfolios von Versicherungsunternehmen spezialisiert. Seit 2009 hat sich die Übertragungsempfängerin erfolgreich an 24 Transaktionen in 16 Ländern beteiligt (darunter 14 abgeschlossene Portfolioübertragungen, die allesamt die Übertragung von Altgeschäften beinhalteten). Im Lauf des Jahres 2019 schloss die Übertragungsempfängerin einen rückwirkenden Schadensbeteiligungs-Rückversicherungsvertrag mit der Protector Forsikring (ansässig und tätig in Norwegen), einen Anteilskaufvertrag betreffend den Erwerb der One Re Ltd (ansässig und tätig im UK), einen Anteilskaufvertrag betreffend den Erwerb der Underwriter Insurance Company Limited (ansässig und tätig im UK) und einen Portfolio-Übertragungsvertrag mit der Schwarzmeer- und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG (ansässig und tätig in Deutschland) ab. Die Übertragungsempfängerin hat daher befunden, dass der Erwerb der Policen und des Übergehenden Geschäfts dem Geschäftsmodell und den Zielen der Übertragungsempfängerin entspricht.
- 6.3. Die Übertragende und die Übertragungsempfängerin haben mittels einer Reihe von am 5. September 2019 abgeschlossenen Verträgen, deren Einzelheiten im Folgenden noch erläutert werden (die **Verträge**) den Verkauf und die Übertragung der Policen und des Übergehenden Geschäfts von der Übertragenden an die Übertragungsempfängerin vereinbart und Vorkehrungen für die zwischenzeitliche Rückversicherung und Verwaltung der Policen getroffen, solange die Übertragung noch nicht abgeschlossen ist.
- 6.4. Folgende wesentlichen Elemente der geschäftlichen Vereinbarungen kommen in den Verträgen zum Ausdruck:
- (A) Die Übertragende hat sich entsprechend den Bedingungen des von der Übertragenden, der Übertragungsempfängerin und der DARAG Guernsey Limited (die **Garantiegeberin**) abgeschlossenen Rahmenvertrags (der **Rahmenvertrag**), und vorbehaltlich einer verbindlichen Auskunft der zuständigen deutschen Steuerbehörde, aus der hervorgeht, dass in Zusammenhang mit der Übertragung des Übergehenden Geschäfts gemäß dem Plan keine oder nur die im Rahmenvertrag bezeichnete Umsatzsteuer anfällt, bereit erklärt, die Policen an die Übertragungsempfängerin zu verkaufen (der **Verkauf**). Der Abschluss der von dem Verkauf umfassten Policenübertragung hängt von der Genehmigung des Plans durch das ehrenwerte Gericht ab.

- (B) Für die Zeit der noch ausstehenden Erfüllung des Verkaufs hat die Übertragende die Policen im Rahmen eines Rückversicherungsvertrages [Loss Portfolio Transfer Agreement] zwischen der Übertragenden, der Übertragungsempfängerin und der Garantiegeberin vollumfänglich bei der Übertragungsempfängerin rückversichert (der **LPTA-Vertrag**). Infolgedessen ging das mit den Policen verbundene wirtschaftliche Risiko mit Wirkung zum 1. Juli 2019 gegen Zahlung der Rückversicherungsprämie seitens der Übertragenden an die Übertragungsempfängerin zu 100% von der Übertragenden auf die Übertragungsempfängerin über. Der LPTA-Vertrag stellt einen von den Parteien vor die gerichtliche Genehmigung der Policenübertragung geschalteten Zwischenschritt dar, der der letztendlichen Absicht der Übertragenden, das Übergehende Geschäft zu verkaufen, und der Übertragungsempfängerin, das Übergehende Geschäft zu kaufen und vollverantwortlich zu übernehmen, Rechnung trägt.
- (C) Die Garantiegeberin hat den Rahmenvertrag und den LPTA-Vertrag zu dem Zweck unterzeichnet, der Übertragenden gegenüber die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und dem LPTA-Vertrag seitens der Übertragungsempfängerin zu garantieren. Sowohl die Übertragungsempfängerin als auch die Garantiegeberin gehören der DARAG Group an.
- (D) Die Parteien schlossen einen Verwaltungsvertrag ab, der vorsieht, dass die Übertragungsempfängerin zum Migrationsdatum (wie nachstehend definiert) die Verwaltung und Schadensfallbearbeitung der Policen übernimmt (der **Verwaltungsvertrag**).
- (E) Die Übertragende, die Übertragungsempfängerin und die Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) (**ZBAG**), das Unternehmen, das derzeit in Bezug auf die Policen unter anderem die Schadensfallbearbeitung vornimmt, schlossen einen Vertrag ab, der im Einzelnen die Bedingungen für die Migration der im Verwaltungsvertrag bezeichneten Dienstleistungen regelt (der **Migrationsvertrag**) und den Termin festlegt, zu dem die Migration der besagten Dienstleistungen erfolgen soll (das **Migrationsdatum**). Das Migrationsdatum wird voraussichtlich am oder um den 1. April 2020, liegen, in jedem Fall aber ein Datum vor dem Wirksamkeitsdatum sein.

6.5. Unbeschadet der vorgenannten Vereinbarungen bleibt die Übertragende in Bezug auf die Policen dem hauptsächlichen Bruttoisiko ausgesetzt und trägt von Rechts wegen und entsprechend den regulatorischen Vorgaben, denen die Übertragende unterliegt, bis zum Wirksamkeitsdatum weiterhin die letztendliche Verantwortung für die Policen. Folglich ist die Erfüllung des Kaufs gemäß dem Plan für die effektive Umsetzung der Strategie der Übertragenden, ihr nicht zum Kerngeschäft gehörendes Altgeschäft zu desinvestieren, wesentlich.

- 6.6. Mit der Erfüllung des Verkaufs erfolgt eine Ablösung des LPTA-Vertrags, und die Übertragungsempfängerin übernimmt das mit den Policen verbundene rechtliche (und wirtschaftliche) Risiko zu 100%. Auch die rechtliche Verantwortung für die Verwaltung der Policen geht von der Übertragenden auf die Übertragungsempfängerin als Versicherer (Rückversicherer) über.
- 6.7. Das Board of Directors der Übertragenden (das Board **der Übertragenden**) genehmigte in seiner Sitzung am 28. August 2019 die in den Verträgen zum Ausdruck kommenden geschäftlichen Vereinbarungen. In derselben Sitzung beschloss das Board, die Übertragung der Policen an die Übertragungsempfängerin gemäß und nach Maßgabe des Plans und vorbehaltlich der Genehmigung durch das ehrenwerte Gericht sowie gegebenenfalls erforderlicher regulatorischer oder sonstiger Genehmigungen umzusetzen.
- 6.8. Der Vorstand der Übertragungsempfängerin (der **Vorstand der Übertragungsempfängerin**) genehmigte in seiner Sitzung die in den Verträgen zum Ausdruck kommenden geschäftlichen Vereinbarungen im Wege eines Umlaufbeschlusses, der in dem vom Vorstandsvorsitzenden am 28. August 2019 unterzeichneten Protokoll dokumentiert wird. Der Beschluss des Vorstands bezog sich auch auf die Annahme der Übertragung der Policen von der Übertragenden gemäß und nach Maßgabe des Plans und vorbehaltlich der Genehmigung durch das ehrenwerte Gericht sowie gegebenenfalls erforderlicher regulatorischer oder sonstiger Genehmigungen. Der Aufsichtsrat der Übertragungsempfängerin billigte die Entscheidung des Vorstands der Übertragungsempfängerin im Wege eines Umlaufbeschlusses, der in dem vom Aufsichtsratsvorsitzenden am 3. September 2019 unterzeichneten Protokoll dokumentiert wird.
- 6.9. Die CBI wurde regelmäßig über die Transaktion auf dem Laufenden gehalten und kennt die wichtigsten Phasen der Portfolioübertragung. Bis heute hat sie keine Einwände erhoben oder wesentliche, bisher unbeantwortete Anfragen gestellt.

## HAUPTMERKMALE DES PLANS

7. Der Plan weist folgende Hauptmerkmale auf:
- 7.1. Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum werden die Übergehenden Vermögenswerte (einschließlich der Inhaberschaft der Übertragenden an den Policen, aber ausschließlich der Ausgenommenen Vermögenswerte und der Verbleibenden Vermögenswerte) an die Übertragungsempfängerin übertragen und gehen auf diese über, und die Übertragungsempfängerin tritt als Rechtsnachfolgerin in alle zum Wirksamkeitsdatum in Bezug auf die Übergehenden Vermögenswerte bestehenden oder zurückzuführenden Rechte, Ansprüche und Befugnisse der Übertragenden ein und übernimmt für diese die Verantwortung.

- 7.2. Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum werden die Übergehenden Verbindlichkeiten der Übertragenden (ausschließlich der Verbleibenden Verbindlichkeiten und der Ausgenommenen Verbindlichkeiten) an die Übertragungsempfängerin übertragen und gehen auf diese über, mit der Wirkung, dass die Übertragende vollständig von diesen Verbindlichkeiten befreit wird und die Übertragungsempfängerin als Rechtsnachfolgerin die Übergehenden Verbindlichkeiten übernimmt.
- 7.3. Jedem Versicherungsnehmer (wie im Plan definiert) erwachsen anstelle und unter Ausschluss seiner vertraglichen Rechte gegenüber der Übertragenden mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum die gleichen Rechte gegenüber der Übertragungsempfängerin, wie sie ihm vor dem Wirksamkeitsdatum gegenüber der Übertragenden zustanden (wobei die Übertragende vollständig von diesen freigestellt wird). Zudem erwachsen jedem Versicherungsnehmer anstelle seiner vertraglichen Verbindlichkeiten beziehungsweise Verpflichtungen gegenüber der Übertragenden mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum Verbindlichkeiten beziehungsweise Verpflichtungen gegenüber der Übertragungsempfängerin.
- 7.4. Der Plan sieht vor, dass die Verbleibenden Vermögenswerte und die Verbleibenden Verbindlichkeiten (jeweils wie im Plan definiert) unter bestimmten im Plan näher dargelegten Umständen am Wirksamkeitsdatum nicht von der Übertragenden an die Übertragungsempfängerin übertragen werden. Die entsprechenden Verbleibenden Vermögenswerte und Verbleibenden Verbindlichkeiten können vielmehr, sofern bestimmte in dem Plan dargelegte Kriterien erfüllt sind, zu einem späteren Übertragungsdatum (wie im Plan definiert) übertragen werden. Der Plan sieht jedoch vom und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum bis zu dem entsprechenden späteren Übertragungsdatum Folgendes vor:
- (A) Die Übertragende hat, vorbehaltlich gegebenenfalls erforderlicher Zustimmungen oder Verzichtserklärungen, die Verbleibenden Vermögenswerte als Treuhänderin ausschließlich für und im Namen der Übertragungsempfängerin zu halten, wobei die Übertragende den Anweisungen der Übertragungsempfängerin bezüglich der Verbleibenden Vermögenswerte Folge zu leisten hat, und
  - (B) Die Übertragungsempfängerin hat im Namen der Übertragenden alle Verbleibenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Kommt sie dem nicht nach, hat sie die Übertragende in Bezug auf alle Verbleibenden Verbindlichkeiten schadlos zu halten.
- 7.5. Die Bedingungen und Bestimmungen des Plans nehmen konkret das Verbleibende Geschäft, die Ausgenommenen Vermögenswerte und die Ausgenommenen Verbindlichkeiten (jeweils wie im Plan definiert) aus. Diese werden zum Wirksamkeitsdatum (oder danach) nicht an die Übertragungsempfängerin übertragen beziehungsweise von dieser

übernommen. Sie verbleiben vielmehr ausschließlich bei der Übertragenden.

7.6. Alle von oder gegen die Übertragende in Zusammenhang mit:

(A) dem Übergehenden Geschäft, den Übergehenden Vermögenswerten oder den Übergehenden Verbindlichkeiten zum Wirksamkeitsdatum;

(B) den Verbleibenden Vermögenswerten oder den Verbleibenden Verbindlichkeiten zu einem entsprechenden späteren Übertragungsdatum

geführten Verfahren (wie im Plan definiert) sind von oder gegen die Übertragungsempfängerin fortzusetzen, und der Übertragungsempfängerin stehen alle Verteidigungsgründe, Forderungen, Gegenforderungen und Aufrechnungsrechte zu, die auch der Übertragenden zugestanden hätten. Die Übertragende hat in Bezug auf solche Verfahren keine weiteren Verpflichtungen.

7.7. Die in dieser Ziffer 7 und an anderer Stelle des Antrags enthaltenen Beschreibungen von Planmerkmalen wurden nur zur Veranschaulichung eingefügt. Im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Zweideutigkeiten zwischen den Bestimmungen des Antrags und den Bestimmungen des Plans haben die Bestimmungen des Plans Vorrang.

## **VERSICHERUNGSMATHEMATISCHER BERICHT**

8. Nach irischem Recht ist die Vorlage des Berichts eines unabhängigen Versicherungsmathematikers als Voraussetzung für einen Genehmigungsantrag oder eine Genehmigung seitens des ehrenwerten Gerichts für die Übertragung eines Portfolios von Nichtlebensversicherungsgeschäften nicht erforderlich. Dennoch haben die Übertragende und die Übertragungsempfängerin den Bericht des unabhängigen Versicherungsmathematikers Jeff Courchene vorgelegt, der als Direktor und versicherungsmathematischer Berater der Milliman LLP tätig ist (der **unabhängige Versicherungsmathematiker**).

9. Herr Courchene ist Fellow der Institute and Faculty of Actuaries und Fellow of der Society of Actuaries in Irland. Er hat kein unmittelbares oder mittelbares Interesse an dem vorgeschlagenen Plan und ist finanziell nicht an der Übertragenden, der Übertragungsempfängerin oder den jeweiligen Konzernen, denen diese angehören, beteiligt.

10. Der unabhängige Versicherungsmathematiker hat den vorgeschlagenen Plan geprüft und dessen mögliche Auswirkungen auf (a) die Versicherungsnehmer, deren Policen gemäß dem Plan übertragen werden sollten (die **Übergehenden Versicherungsnehmer**), (b) die sonstigen Versicherungsnehmer der Übertragenden und (c) die derzeitigen Versicherungsnehmer der Übertragungsempfängerin gewürdigt.

11. Der unabhängige Versicherungsmathematiker hat einen unabhängigen versicherungsmathematischen Bericht (den **Bericht des Versicherungsmathematikers**) erstellt, in dem er zu dem Schluss gelangte, dass, vorausgesetzt, der Plan wird wie vorgesehen durchgeführt (wobei er keinen Grund zu einer anderweitigen Annahme hat), der vorgesehene Plan seiner Ansicht nach:
  - 11.1. Die Leistungssicherheit für die Übergehenden Versicherungsnehmer durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird;
  - 11.2. Die Leistungssicherheit für die Versicherungsnehmer der Übertragenden, die nicht gemäß dem Plan übergehen, durch die Umsetzung des Plans zum Wirksamkeitsdatum nicht wesentlich negativ beeinflusst wird, und
  - 11.3. Der Plan keine negativen Auswirkungen auf die Servicestandards für die Versicherungsnehmer hat, was sowohl für die gemäß dem Plan übergehenden und die nicht übergehenden Versicherungsnehmer der Übertragenden als auch für die derzeitigen Versicherungsnehmer der Übertragungsempfängerin gilt.
12. Der unabhängige Versicherungsmathematiker plant, vor der Verhandlung über diesen Antrag einen Supplementary Report (Ergänzungsbericht) zu erstellen (der **Supplementary Report**). Der Supplementary Report wird sich mit einer Reihe von Angelegenheiten befassen, die sich seit dem Datum des Berichts des Versicherungsmathematikers möglicherweise ergeben haben, darunter Angelegenheiten, die sich auf die vom unabhängigen Versicherungsmathematiker im Bericht gezogenen Schlüsse auswirken könnten.

#### **AUSWIRKUNG AUF MITARBEITER**

13. Der Plan wird keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Übertragenden oder der Übertragungsempfängerin haben.

#### **VERÖFFENTLICHUNG**

14. Das Gesetz von 1909 und die Verordnungen von 2015 schreiben vor, dass die Antragstellerinnen die beabsichtigte Antragstellung im Gesetzesblatt Iris Oifigiúil und in zwei überregionalen Tageszeitungen, nämlich der Irish Times und der Irish Independent, sowie jeweils wie vom Gericht angewiesen, öffentlich bekanntzugeben haben (die **Bekanntmachung**).
15. Die Verordnung 41(5)(b) der Verordnungen von 2015 schreibt des Weiteren die öffentliche Bekanntgabe der vorgesehenen Übertragung in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die mit den Policen verbundenen Risiken belegen sind, vor. Wie oben in den Ziffern 4.7 bis 4.10 bereits ausgeführt, geht die Übertragende davon aus, dass es sich bei den Mitgliedstaaten, in denen die Verträge abgeschlossen wurden, um die Mitgliedstaaten handelt, in denen die mit den Policen verbundenen Risiken belegen sind.

16. Die Übertragende hat sich in Bezug auf die hinsichtlich des Plans geltenden Bekanntmachungsanforderungen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verträge abgeschlossen wurden, rechtlich beraten lassen. Die Übertragende beabsichtigt, in den Mitgliedstaaten, in denen die Verträge abgeschlossen wurden, nach Maßgabe der entsprechenden Anforderungen Anzeigen zu veröffentlichen, die formell im Wesentlichen der Bekanntmachung entsprechen (jeweils in gemäß den lokalen Gegebenheiten angepasster und/oder übersetzter Form).
17. Die oben in den Ziffern 14 bis 16 dargelegte Bekanntmachung (beziehungsweise deren Varianten) genügt den gesetzlichen Anforderungen in Irland sowie den gesetzlichen Anforderungen in den Mitgliedstaaten, in denen Vertragsabschlüsse erfolgten. Um sicherzustellen, dass die Übertragenden Versicherungsnehmer noch weiter informiert werden, plant die Übertragende zudem eine Bekanntmachung in den folgenden Publikationen:
  - 17.1. in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, einer überregionalen deutschen Zeitung;
  - 17.2. im *Handelsblatt*, einer überregionalen deutschen Wirtschaftstageszeitung;
  - 17.3. in der *Deutschen Bauzeitung*, einer überregionalen deutschen Fachzeitschrift für Architekten und Ingenieure und
  - 17.4. in der internationalen Ausgabe der *Financial Times*.
18. Dieser Antrag, der Plan, die Bekanntmachung, das Kommunikationspaket (wie nachstehend definiert) und der Bericht des Versicherungsmathematikers müssen zur Einsichtnahme für die Versicherungsnehmer und Interessenvertreter der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin am eingetragenen Sitz der Übertragenden in Irland (der **irischen Niederlassung**) und am eingetragenen Sitz der Übertragenden in Frankfurt, Deutschland (der **deutschen Niederlassung**), sowie am eingetragenen Sitz der Übertragungsempfängerin in Hamburg, Deutschland (der **deutschen Niederlassung**), 15 Tage lang nach der Veröffentlichung im Gesetzesblatt *Iris Oifigiúil* ausgelegt werden. Sobald verfügbar, muss auch der Supplementary Report zur Einsichtnahme für die Versicherungsnehmer und Interessenvertreter der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin in der irischen Niederlassung und in den deutschen Niederlassungen ausgelegt werden. In den deutschen Niederlassungen werden alle entsprechenden Dokumente in englischer und deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
19. Obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, beabsichtigen die Übertragende und die Übertragungsempfängerin zudem, den Antrag, den Plan, die Bekanntmachung, den Bericht des Versicherungsmathematikers und das Kommunikationspaket (wie nachstehend definiert), sowie, sobald verfügbar, den Supplementary Report jeweils in englischer und deutscher Sprache online auf eigens dafür eingerichteten Webseiten (den **Webseiten**) zu veröffentlichen.

20. Wie in der Bekanntmachung näher ausgeführt, beabsichtigen die Übertragende und die Übertragungsempfängerin, Telefon-Hotlines Postanschriften und E-Mail-Adressen für ihre jeweiligen Versicherungsnehmer einzurichten, um in Bezug auf den Plan gegebenenfalls vorgebrachte Fragen beantworten oder möglicherweise bestehende Bedenken adressieren zu können.
21. Die Übertragende plant zudem die Zusammenstellung eines Dokumentenpakets, das Folgendes enthalten soll:
  - 21.1. ein erklärendes Anschreiben in Bezug auf den Plan (in jeweils unterschiedlichen Formulierungen für Versicherungsnehmer, Mitversicherer und Vermittler);
  - 21.2. ein Merkblatt mit Fragen und Antworten zu dem Plan und einer Zusammenfassung des Berichts des Versicherungsmathematikers (das **Informationsmerkblatt**), und
  - 21.3. eine Kopie der Bekanntmachung,
 

(das **Kommunikationspaket**).
22. Nach irischem Recht ist es nicht erforderlich, die Übergehenden Versicherungsnehmer einzeln zu kontaktieren. Zudem wurde die Übertragende von ihren deutschen Rechtsberater darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nach deutschem Recht nicht verpflichtet ist, ihre Mitversicherer zu informieren oder deren Zustimmung einzuholen, um ihren Risikoanteil an den mitversicherten Policen gemäß dem Plan an die Übertragungsempfängerin übertragen zu können.
23. Unbeschadet des oben Ausgeführten beabsichtigt die Übertragende, das Kommunikationspaket an die folgenden Gruppen interessierter Parteien zu versenden:
  - 23.1. die Übergehenden Versicherungsnehmer, deren Policen nach dem 30. Juni 2014 abliefen;
  - 23.2. die Übergehenden Versicherungsnehmer, deren Policen am oder vor dem 30. Juni 2014 abliefen und die am 20. Februar 2020 noch offene Schadensforderungen haben;
  - 23.3. die in den Ziffern 23.1 und 23.2 in Bezug genommenen Vermittler von Policen, und
  - 23.4. die in den Ziffern 23.1 und 23.2 in Bezug genommenen Mitversicherer, deren jeweilige persönliche Angaben und gültige Anschriften in den elektronischen Aufzeichnungen der Übertragenden gespeichert sind.
24. Das Kommunikationspaket soll in englischer und deutscher Sprache abgefasst werden. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen:



- 24.1. Die Policen wurden von der deutschen Niederlassung der Übertragenden gezeichnet;
  - 24.2. Die Übergehenden Versicherungsnehmer, Vermittler und Mitversicherer sind überwiegend in Deutschland ansässig, und sofern sie nicht in Deutschland ansässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie in Deutschland gearbeitet haben oder geschäftlich tätig waren, da die Policen die Berufshaftpflichtrisiken von Architekten und Ingenieuren in Deutschland abdecken;
  - 24.3. Deutsch ist die Sprache der Policen und die Sprache, in der die Policen ausgestellt und verwaltet wurden, und
  - 24.4. Alle sich auf die Policen beziehenden Kommunikationen erfolgten in deutscher Sprache.
25. Das Kommunikationspaket kann auf Wunsch auch in Großdruck, Blindenschrift oder als CD zur Verfügung gestellt werden.
  26. Gemäß § 13(7) VAG wird die Übertragungsempfängerin nach erfolgter Übertragung die Übergehenden Versicherungsnehmer mit offenen Schadenfällen oder laufenden Versicherungsperioden anschreiben und sie, nach Abstimmung mit der BaFin, über die Gründe für die Übertragung, die Form der Übertragung und die Folgen der Übertragung und insbesondere über die nunmehr zuständige staatliche Aufsichtsbehörde und hinsichtlich eines Anspruchs gegen eine Sicherungseinrichtung im Fall der Insolvenz des Versicherers das geltende Insolvenzschutzregime informieren. Sollte eine andere staatliche Aufsichtsbehörde zuständig werden, sind die Übergehenden Versicherungsnehmer zudem berechtigt, ihre jeweiligen Versicherungsverträge mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Nach erfolgter Übertragung wird die BaFin eine Bekanntmachung im deutschen Bundesanzeiger veranlassen und gegebenenfalls Einzelheiten der Übertragung im BaFin Journal veröffentlichen.

## **KOSTEN**

27. Die anlässlich oder in Zusammenhang mit der Erstellung und Aushandlung des Plans, seiner Einreichung bei Gericht und seiner Umsetzung entstehenden Kosten und Aufwendungen werden von den Parteien, wie zwischen diesen vereinbart, anteilig getragen.

## **RÜCKSPRACHE MIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE**

28. Die Übertragende hat im Sinne der Verordnung 41 der Verordnungen von 2015 hinsichtlich des Plans Rücksprache mit der CBI gehalten. Den Antragstellerinnen ist bekannt, dass die CBI entsprechend und in Verbindung mit der Verordnung 41(2), der Verordnung 41(3)(b) und der Verordnung 41(4) der Verordnungen von 2015 die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Verträge geschlossen wurden, über die vorgesehene Übertragung informiert hat.

## **ANTRAG BEI GERICHT**

29. Die Antragstellerinnen gehen nicht davon aus, dass es Einwände gegen den Plan gibt oder geben könnte, oder für solche Einwände eine ausreichende Grundlage bestehen könnte. Unter diesen Umständen tragen die Antragstellerinnen vor, dass eine Genehmigung des Plans durch das ehrenwerte Gericht recht und billig wäre.
30. Die Antragstellerinnen beantragen daher Folgendes:
- 30.1. Eine Anordnung gemäß § 13 des Gesetzes von 1909, durch die der Plan genehmigt wird;
- 30.2. (Eine) entsprechende(n) Anordnung(en) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1909, § 36 des Gesetzes von 1989 und der Verordnung 41 der Verordnungen von 2015, die für die Übertragung der Policen an die Übertragungsempfängerin, wie und soweit im Plan vorgesehen, gegebenenfalls erforderlich ist/sind;
- 30.3. Eine Anordnung gemäß § 36(1)(c) des Gesetzes von 1989, der gemäß alle am Wirksamkeitsdatum in Bezug auf die Policen seitens der oder gegen die Übertragende anhängigen oder eingeleiteten Rechtsverfahren von der Übertragungsempfängerin fortzusetzen sind;
- 30.4. Alle Anordnungen, die den Umständen entsprechend erforderlich sind, um Nebensachen, Folgesachen oder Ergänzungssachen zu regeln, und so die vollständige und effektive Durchführung der vorgesehenen Übertragung sicherzustellen, und
- 30.5. Alle gegebenenfalls angemessenen Anordnungen.

Datum: 2020

Unterzeichnet: \_\_\_\_\_

A & L Goodbody  
Rechtsanwälte für die Zurich Insurance plc  
International Financial Services Centre  
North Wall Quay  
Dublin 1

**HINWEIS:** Eine Kopie dieses Antrags soll zusammen mit dem Plan denjenigen Parteien zur Verfügung gestellt werden, die das Gericht anweist.

Ordnungsgemäß eingereicht im Central Office am 2020 von A&L Goodbody Solicitors, International Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1, Rechtsanwälte für die Zurich Insurance plc.

## **ERSTER ANHANG**

### **NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER ANTRAGSTELLERINNEN**

#### **DIE ÜBERTRAGENDE**

1. Breffni Byrne, Souk El Raab, Leopardstown Road, Foxrock, Dublin 18, Irland
2. Susan Dargan, 21 Marlborough Road, Donnybrook, Dublin 4, Irland
3. Thomas Kropp, Goldbacherstrasse 35, Kuesnacht, Schweiz
4. Matthew O'Neill, 136 Belgrove Park, Clontarf, Dublin 3
5. Barry O'Leary, 9 Ormond Road, Rathmines, Dublin 6
6. Robert David Campbell, Flat 5, 75c South Oswald Road, Edinburgh, EH9 2HH Schottland
7. Neil Freshwater, Apartment 1201, The Hailing Station, Capital Dock Residence, 82 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2
8. Alison Martin, Bäckerstrasse 34, Bäch, SZ, Schweiz.

#### **DIE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGERIN**

1. James Wilson Steppenbergweg 12, 52074, Aix-la-Chapelle, Deutschland
2. Thomas Booth 61 Blenheim Crescent, London, W11 2EG, Großbritannien
3. Alexander Roth Falkenried 78, 20251, Hamburg, Deutschland.

**ZWEITER ANHANG**

**DER PLAN**

## **DER HIGH COURT**

2020 Nr. 90 COS

**IN DER SACHE ZURICH INSURANCE PLC**

**UND IN DER SACHE DARAG DEUTSCHE VERSICHERUNGS- UND  
RÜCKVERSICHERUNGS-AG**

**UND IN DER SACHE GESETZ ÜBER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN  
VON 1909 (IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG),  
VERSICHERUNGSGESETZ VON 1989 (IN DER JEWEILS GELTENDEN  
FASSUNG) UND VERORDNUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
(VERSICHERUNG UND RÜCKVERSICHERUNG) VON 2015 (IN DER JEWEILS  
GELTENDEN FASSUNG)**

**PLAN**

gemäß § 13 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften von 1909, § 36 des Versicherungsgesetzes von 1989 und der Verordnung 41 der Verordnungen der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung) von 2015 (in der jeweils geltenden Fassung)



## TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

### 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In diesem Plan kommen den folgenden Begriffen die folgenden Bedeutungen zu, sofern sich aus dem Gegenstand oder Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt:

„**Gesetz von 1909**“ bezeichnet das Gesetz über Versicherungsgesellschaften von 1909;

„**Gesetz von 1936**“ bezeichnet das Versicherungsgesetz von 1936;

„**Gesetz von 1989**“ bezeichnet das Versicherungsgesetz von 1989;

„**Verordnungen von 2015**“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung) von 2015;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person jede andere Person, die diese Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Im Sinne dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ einer Person die unmittelbare oder mittelbare Macht, die Geschäftsführung oder die Richtlinien der anderen Person zu bestimmen oder deren Bestimmung zu veranlassen, sei es aufgrund des Eigentums an stimmberechtigten Geschäftsanteilen, der Befugnis Geschäftsführer zu ernennen oder aufgrund eines Vertrags oder von Sonstigem;

„**BaFin**“ bezeichnet die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;

„**CBI**“ bezeichnet die Zentralbank von Irland;

„**Gericht**“ bezeichnet den High Court von Irland;

„**Anfrage eines Betroffenen**“ bezeichnet eine Anfrage eines Betroffenen betreffend die Ausübung seiner Rechte im Hinblick auf die Übergehenden personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen;

„**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle einschlägigen Gesetze in den entsprechenden Rechtsordnungen, die sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf Datenschutz beziehen. Dazu zählen (im jeweiligen Geltungsbereich) die EU Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), die irischen Datenschutzgesetze von 1988 – 2018, das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (sowie alle daraus abgeleiteten nachrangigen Gesetze und Ausführungsvorschriften), alle sonstigen einschlägigen Regelungen, Gesetze und

Vertraulichkeitsverpflichtungen zum Schutz von Daten und der Privatsphäre (nach Common Law, Gesetz oder aufgrund anderer Grundlagen), jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung, sowie gegebenenfalls Entscheidungen, Richtlinien, Leitfäden und Ausführungsvorschriften, die von Zeit zu Zeit von staatlichen Datenschutzbehörden oder zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden;

„**Wirksamkeitsdatum**“ bezeichnet Zeitpunkt und Datum des Inkrafttretens des Plans gemäß Ziffer 9;

„**Belastungen**“ bezeichnet Optionen, Vorkaufrechte, Hypotheken, Sicherungen, Pfandrechte, dingliche Sicherungsrechte oder sonstige Formen von Sicherheiten sowie Vereinbarungen zur Schaffung derselben. Davon ausgenommen sind Rechte, die eine Partei der anderen Partei einräumt sowie dingliche Sicherungsrechte, mit denen Wertpapiere im Rahmen von entsprechenden Verrechnungssystemen routinemäßig belastet werden;

„**Freiwillige Zahlungen**“ bezeichnet alle Zahlungen, die die Übertragende in ihren Büchern und Aufzeichnungen als freiwillige Zahlungen ausweist;

„**Ausgenommene Vermögenswerte**“ bezeichnet alle Vermögenswerte der Übertragenden, die nicht zu den Übergehenden Vermögenswerten gehören. Um Zweifel auszuschließen ist festzuhalten, dass dazu auch Folgendes zählt:

- (A) das Recht, einen Teil des Übergehenden Geschäfts unter dem Namen eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden zu führen;
- (B) die aufgrund der Bücher und Aufzeichnungen eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden sowie aufgrund der steuerrelevanten Bücher und Aufzeichnungen eines Mitglieds der Gruppe der Verkäuferin bestehenden Rechte und Ansprüche eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden sowie die Ansprüche eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden (mit Ausnahme der Aufzeichnungen);
- (C) alle IT-Systeme;
- (D) alle geistigen Eigentumsrechte, die einem Mitglied der Gruppe der Übertragenden gehören;
- (E) alle Rechte und Ansprüche der Übertragenden aus Versicherungspolicen, die zu dem Verbleibenden Geschäft gehören;
- (F) die Rechte und Ansprüche eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen, Lizenzen oder sonstigen Verpflichtungen, an denen

ausschließlich Mitglieder der Gruppe der Übertragenden als Vertragsparteien beteiligt sind;

(G) alle Immobilien, Immobilienmietverträge und Beteiligungen an Immobilien;

(H) alle Mitgliedern der Gruppe der Übertragenden zustehenden Steueransprüche und latenten Steueransprüche, einschließlich der bei der Berechnung der Verbindlichkeiten und Guthaben von Versicherungsnehmern anerkannten Steueransprüche, sowie alle Ansprüche von Mitgliedern der Gruppe der Übertragenden auf Rückzahlung von Umsatzsteuer, Einkommen- oder Körperschaftssteuer (sowie entsprechende Zinsen oder Rückzahlungszuschläge auf solche Umsatzsteuerbeträge);

sowie alle Verpflichtungen, Vereinbarungen, Verträge oder Absprachen zum Erwerb irgendwelcher der oben unter (A) bis (H) bezeichneten Vermögenswerte;

**„Ausgenommene Verbindlichkeiten“** bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Übertragenden, die nicht zu den Übergehenden Verbindlichkeiten gehören. Um Zweifel auszuschließen, ist festzuhalten, dass dazu auch Folgendes zählt:

(A) alle mit den Ausgenommenen Vermögenswerten in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten, und

(B) alle Steuerverbindlichkeiten und steuerbezogenen Verbindlichkeiten, die mit dem Übergehenden Geschäft vor dem Wirksamkeitsdatum in Zusammenhang stehen;

**„Garantiegeberin“** bezeichnet die DARAG Guernsey Limited, eine in Guernsey gegründete Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 65295, mit eingetragenem Sitz: Postfach 119, Martello Court, Admiral Park, St. Peter Port, Guernsey, GY1 3HB;

**„Geistige Eigentumsrechte“** bezeichnet Rechte an eingetragenen und nicht eingetragenen Geschmacksmustern, Markenrechten, Topografierechten, Urheberrechten (wozu beispielsweise unter anderem Urheberrechte an Software zählen), Urheberpersönlichkeitsrechten, Datenbankrechten, Rechte an Erfindungen, Patenten, Know-how, Verfahrensanweisungen (einschließlich Schadensfallhandbüchern und technischen Handbüchern), Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen, sowie alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte und Rechte ähnlicher beziehungsweise entsprechender Art, die derzeit oder künftig in irgendeinem Teil der Welt existieren (unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen oder nicht eingetragen sind und ob deren Eintragung beantragt wurde). Dazu gehören zudem alle Rechte auf Beantragung und Erlangung von Eintragungen in Bezug auf die vorgenannten Rechte, jeweils in Bezug auf deren vollständige



Laufzeiten, einschließlich Verlängerungen, Neuaufnahmen und Erneuerungen;

„**Irland**“ bezeichnet Irland ohne Nordirland;

„**IT-Systeme**“ bezeichnet Computerhardware (einschließlich Netzwerk- und Telekommunikationseinrichtungen) und Software (einschließlich zugehöriger Vorbereitungsmaterialien, Benutzerhandbücher und sonstiger zugehöriger Dokumentationen), die im Eigentum der Übertragenden stehen beziehungsweise von dieser genutzt, geleast oder lizenziert werden;

„**Verbindlichkeiten**“ bezeichnet Schadensforderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenhonoraren und Altlastenbehebungskosten), Zahlungen, Regresszahlungen und andere Arten von Entschädigungen, einschließlich Geldbußen und Vertragsstrafen, gesetzlicher Abgaben, freiwilliger Zahlungen, vereinbarter Abfindungen, Rückkäufen, Umwandlungen oder Vergleichen, die gezahlt oder auferlegt wurden, beziehungsweise anfielen;

„**Marketingpräferenz**“ bezeichnet:

- (A) die Zustimmung eines Betroffenen zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck eines ihm gegenüber erfolgenden Direktmarketings durch beliebige Mittel;
- (B) die Angabe (sei es durch Handlung oder Unterlassung) des Betroffenen, dass er seine Zustimmung versagt oder seine Rechte, dem Erhalt von Direktmarketing zu widersprechen, ausgeübt hat, oder
- (C) die aus den Aufzeichnungen hervorgehende Tatsache, dass ein Betroffener seine Rechte nicht in der genannten Weise ausgeübt hat;

„**Anordnung**“ bezeichnet eine oder mehrere seitens des Gerichts bereits ergangene oder später ergehende Anordnungen, der/denen gemäß der Plan nach § 13 des Gesetzes von 1909 genehmigt wurde/wird, sowie jede/alle weitere(n) Anordnung(en) gemäß § 36 des Gesetzes von 1989, die von den Parteien beantragt und vom Gericht als angemessen befürwortet und erlassen wird/werden;

„**Policen**“ bezeichnet alle Versicherungspolicen, die je von der Übertragenden (handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland) oder deren Rechtsvorgänger gezeichnet, ausgestellt, übernommen oder erneuert wurden, sei es direkt oder über einen Vermittler oder Makler, unabhängig oder auf Mitversicherungsbasis, einschließlich aller Bestätigungen oder Änderungen. Dazu zählen beispielsweise unter anderem die Policen, die auf der als Anhang I beigefügten CD

Rom, die eine Liste der entsprechenden Policen enthält, aufgeführt sind, und die:

- (A) zum Datum der Unterzeichnung Teil des abzuwickelnden Portfolios von Architekten- und Ingenieur-Berufshaftpflichtversicherungen der Übertragenden (handelnd durch ihre deutsche Niederlassung) bilden;
- (B) unter anderem die Berufshaftpflichtrisiken von Architekten und Ingenieure abdecken (unabhängig davon, ob sich das entsprechende Berufshaftpflichtrisiko auf eine natürliche oder eine juristische Person bezieht), und
- (C) (i) mit Wirkung vom oder vor dem 1. Oktober 2017 abgelaufen sind oder gekündigt und nicht verlängert wurden, oder (ii) die vor dem Datum der Unterzeichnung für besondere Projekte ausgestellt wurden (jeweils als „Police für ein besonderes Projekt“ bezeichnet). Dazu zählen die Policen, die auf der als Anhang I beigefügten CD Rom, die eine Liste der entsprechenden Policen enthält, aufgeführt und dort als Policen für besondere Projekte gekennzeichnet sind, sowie alle Verlängerungen solcher Policen für besondere Projekte zum oder nach dem Datum der Unterzeichnung, unabhängig davon, ob die entsprechenden Policen für besondere Projekte am oder vor dem Datum der Unterzeichnung abgelaufen sind oder gekündigt wurden;

Nicht dazu zählen Policen, die in Deutschland im Rahmen beziehungsweise als Teil eines internationalen Programms oder eines ähnlichen Systems als lokale Policen ausgestellt wurden. Bei einem solchen System wird von der Übertragenden oder einem anderen Unternehmen der Gruppe der Übertragenden eine Hauptpolice für einen multinational tätigen Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerkonzern ausgestellt. Nach Maßgabe der Hauptpolice werden weitere lokale Policen in anderen Rechtsordnungen ausgestellt;

„**Verfahren**“ bezeichnet Klagen beziehungsweise sonstigen rechtliche oder verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Maßnahmen (unmittelbarer oder mittelbarer Art, aufgrund eines Anspruchs, einer Forderung, eines Rechtsverfahrens, einer Urteilsvollstreckung, eines Schiedsverfahrens, einer Beschwerde oder aus sonstigen Gründen), unabhängig davon, ob es sich um anhängige, derzeitige oder künftige Verfahren handelt. Dazu zählen:

- (A) alle gerichtlichen, quasigerichtlichen, verwaltungsrechtlichen und regulatorischen Prüfungen und Verfahren;
- (B) alle bei einem Ombudsmann geltend gemachten Beschwerden und Forderungen;
- (C) Schiedsverfahren;

(D) Mediationen, und

(E) alle sonstigen Streitschlichtungsverfahren (unabhängig davon, ob diese die Beteiligung eines Gerichts vorsehen oder nicht);

**„Aufzeichnungen“** bezeichnet:

(A) die im Archiv der Übertragenden verwahrten Papierunterlagen über die Policen, und

(B) die sich auf offene Schadensfälle aus den Policen beziehenden Arbeitsakten,

die sich jeweils im Besitz oder unter der Kontrolle eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden befinden und die derzeit vorgelegt werden können, nachdem angemessene Anstrengungen unternommen wurden, sie zu lokalisieren;

**„Regulatorische Anforderungen“** bezeichnet alle einschlägigen, Rechtswirkung entfaltenden Gesetze, Kodifizierungen, Regelungen, Bestimmungen, Anordnungen, Richtlinien, Anforderungen, Leitfäden, Standards, Leitlinien, Anweisungen und branchenspezifischen Verfahrensanweisungen, die von einem Rechtsträger beziehungsweise einer staatlichen oder regulatorischen Behörde, die gegenüber dem jeweils betroffenen Unternehmen weisungsbefugt ist, erlassen werden. Dazu zählen die jeweils von Zeit zu Zeit geltenden Regelungen von Börsenaufsichtsbehörden, unabhängig davon, ob diese im vorliegenden Kontext relevant sind;

**„Verbleibende Vermögenswerte“** bezeichnet:

(A) Vermögen, bezüglich dessen es das Gericht gegenüber der Übertragenden abgelehnt hat, die Übertragung gemäß § 13 des Gesetzes von 1909 beziehungsweise § 36 des Gesetzes von 1989 anzuordnen;

(B) Vermögen, dessen Übertragung eine dritte Partei berechtigen würde, einen Vertrag mit der Übertragenden zu kündigen oder Schadensersatz geltend zu machen oder die Zustimmung oder den Verzicht auf ein Vorkaufsrecht seitens irgendeiner Person erfordern würde, oder erfordern würde, dass irgendeiner Person ein Vorkaufsrecht für das gesamte entsprechende Vermögen oder einen Teil derselben eingeräumt oder der Kauf angeboten oder vermittelt werden müsste, wenn ein solches Recht infolge der vorgeschlagenen oder wirksam gewordenen Übertragung unmittelbar oder mittelbar entstehen oder ausübbar würde;

(C) Vermögen, das gemäß einer Vereinbarung der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden soll;

- (D) Vermögen, das außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts belegen ist, oder dessen Übertragung aufgrund einer Anordnung des Gerichts nach den Gesetzen der Rechtsordnung, in der ein entsprechendes Vermögen belegen ist, nicht anerkannt würde;
- (E) Vermögen, das aus irgendwelchen anderen Gründen nicht an die Übertragungsempfängerin übertragen werden oder auf diese übergehen kann;
- (F) Policen, bezüglich derer die jeweilige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem die Verträge abgeschlossen wurden, im Sinne der Verordnung 41(1) der Verordnungen von 2015 aufgrund des Niederlassungsrechts oder der Freiheit, Dienstleistungen anzubieten, keine Genehmigung zur Abtretung derselben gemäß der Verordnung 41(3)(b) der Verordnungen von 2015 erteilt hat, oder eine solche Zustimmung nicht gemäß der Verordnung 41(4) der Verordnungen von 2015 unterstellt werden kann, und
- (G) Verkaufserlöse, Einnahmen oder sonstige Erträge oder Renditen aller Art, die von Zeit zu Zeit nach dem Wirksamkeitsdatum in Form von erwirtschafteten oder auf sonstige Weise eingenommenen Barmitteln in Bezug auf das unter (A) bis (F) dieser Definition bezeichnete Vermögen anfallen;

„**Verbleibende Verbindlichkeiten**“ bezeichnet Übergehende Verbindlichkeiten, die zum Wirksamkeitsdatum nicht gemäß dem Plan an die Übertragungsempfängerin übertragen werden oder auf diese übergehen sollen, sondern die vielmehr gemäß dem Plan oder aus anderen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden sollen;

„**Verbleibendes Geschäft**“ bezeichnet das von der Übertragenden nach dem Wirksamkeitsdatum in Deutschland weitergeführte Geschäft, ohne das Übergehende Geschäft;

„**Plan**“ bezeichnet den vorliegenden Plan in seiner Originalfassung beziehungsweise mit späteren Änderungen, Hinzufügungen oder Bedingungen, die gemäß seinen Bedingungen und Bestimmungen gegebenenfalls genehmigt oder auferlegt wurden;

„**Datum der Unterzeichnung**“ bezeichnet den 5. September 2019;

„**Späteres Übertragungsdatum**“ bezeichnet in Bezug auf verbleibende Vermögenswerte oder Verbleibende Verbindlichkeiten das Datum (und jedes weitere Datum) nach dem Wirksamkeitsdatum, an dem die Verbleibenden Vermögenswerte oder Verbleibenden Verbindlichkeiten auf die Übertragungsempfängerin übertragen werden beziehungsweise übertragen werden sollen. Dies ist:

(A) in Bezug auf die unter den Buchstaben (A), (B), (D) oder (E) der Definition Verbleibender Vermögenswerte bezeichneten, Verbleibenden Vermögenswerte sowie die Verbleibenden Verbindlichkeiten, die den Verbleibenden Vermögenswerten zuzuordnen sind, beziehungsweise die mit diesen in Zusammenhang stehen, das Datum, zu dem ein gegebenenfalls bestehendes Übertragungshindernis beseitigt wird oder wegfällt;

(B) in Bezug auf die unter dem Buchstaben (F) der Definition Verbleibender Vermögenswerte bezeichneten, Verbleibenden Vermögenswerte sowie die Verbleibenden Verbindlichkeiten, die den Verbleibenden Vermögenswerten zuzuordnen sind, beziehungsweise die mit diesen in Zusammenhang stehen, das Datum, zu dem eine zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem die Verträge abgeschlossen wurden, aufgrund des Niederlassungsrechts oder der Freiheit, Dienstleistungen anzubieten, eine Genehmigung zur Abtretung der entsprechenden Police(n) gemäß der Verordnung 41(3)(b) der Verordnungen von 2015 erteilt, oder eine solche Zustimmung gemäß der Verordnung 41(4) der Verordnungen von 2015 unterstellt werden kann;

(C) in Bezug auf die unter den Buchstaben (C) oder (G) der Definition Verbleibender Vermögenswerte bezeichneten, Verbleibenden Vermögenswerte sowie die Verbleibenden Verbindlichkeiten, die den Verbleibenden Vermögenswerten zuzuordnen sind, beziehungsweise die mit diesen in Zusammenhang stehen, das Datum, zu dem die Übertragende und die Übertragungsempfängerin übereinkommen, dass die Übertragung stattfinden soll;

„**Steuer**“ beziehungsweise „**Besteuerung**“ bezeichnet jede Form von Besteuerung, Umlage, Gebühr, Beitrag, Einbehaltung oder Auferlegung jeder Art (einschließlich zugehöriger Geldbußen, Geldstrafen, Aufschläge oder Zinsen), die eine zuständige staatliche, einzelstaatliche, gemeindliche oder sonstige lokale, staatliche, bundesstaatliche oder sonstige Behörde, Körperschaft oder Stelle irgendwo auf der Welt in Ausübung ihrer fiskalischen, einkommensbezogenen, zollbezogenen oder verbrauchssteuerbezogenen Funktion verhängt, einzieht oder festsetzt und die an diese zu zahlen ist. Um Zweifel auszuschließen ist festzustellen, dass dazu auch Einkommensteuern und den Einkommensteuern entsprechende oder diese betreffende Beträge zählen, die in Bezug auf eine Zahlung abgeführt oder einbehalten werden oder bei dieser berücksichtigt werden müssen;

„**Übertragungsempfängerin**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 2.3 zugewiesene Bedeutung;

**„Gruppe der Übertragungsempfängerin“** bezeichnet die Übertragungsempfängerin sowie die von Zeit zu Zeit mit dieser verbundenen Unternehmen;

**„Übertragende“** hat die diesem Begriff in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung;

**„Gruppe der Übertragenden“** bezeichnet die Übertragende sowie die von Zeit zu Zeit mit dieser verbundenen Unternehmen;

**„Übergehende Vermögenswerte“** bezeichnet alles, was den folgenden Kategorien zuzuordnen ist, und zwar unabhängig von dem jeweiligen Belegenheitsort:

(A) die Rechte, Ansprüche, Befugnisse und Vollmachten der Übertragenden (vorbehaltlich der entsprechenden Belastungen), die gemäß oder aufgrund der Policen bestehen (dazu zählen vertragliche und gesetzliche Rechte sowie Rechte aufgrund unerlaubter Handlung);

(B) Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die im Hinblick auf die Policen geschaffen wurden;

(C) alle Rückgriffs- und/oder Verwertungsrechte (einschließlich des Rechts, einen Rechtsanspruch aufrechtzuerhalten oder geltend zu machen) gegenüber Parteien, die nicht der Gruppe der Übertragenden angehören, soweit sich diese aufgrund der Zeichnung der Policen oder der Begleichung von Schadensforderungen aufgrund der Policen seitens der Übertragenden ergeben, und

(D) alle Rechte der Übertragenden oder der Mitglieder der Gruppe der Übertragenden an den Aufzeichnungen,

jedoch mit Ausnahme der Ausgenommenen Vermögenswerte und der Ausgenommenen Verbindlichkeiten;

**„Übergehendes Geschäft“** bezeichnet den Teil des von der Übertragenden am Wirksamkeitsdatum betriebenen Nichtlebensversicherungsgeschäfts, der konkret die Policen, die Übergehenden Vermögenswerte und die Übergehenden Verbindlichkeiten umfasst;

**„Übergehende Verbindlichkeiten“** bezeichnet (gegenwärtige oder künftige, tatsächliche oder bedingte) Verbindlichkeiten der Übertragenden aller Art, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Policen und/oder den Übergehenden Vermögenswerten ergeben, jedoch mit Ausnahme der Ausgenommenen Vermögenswerte und der Ausgenommenen Verbindlichkeiten;

„**Übergehende personenbezogene Daten**“ bezeichnet personenbezogene Daten, die Teil des Übergehenden Geschäfts bilden und bezüglich derer die Übertragende vor dem Wirksamkeitsdatum die Verantwortliche war;

„**USt.**“ bezeichnet:

- (A) alle Steuern gemäß der Richtlinie des Rates über das gemeinsam Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (EG Richtlinie 2006/112);
- (B) alle gemäß dem Umsatzsteuergesetz und den zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen auferlegten Umsatzsteuern, soweit sie nicht dem obigen Buchstaben (A) zuzuordnen sind, und
- (C) alle sonstigen Steuern ähnlicher Art wie die oben in den Absätzen (A) oder (B) bezeichneten Steuern, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der EU anstelle der oben in den Absätzen (A) oder (B) bezeichneten Steuern oder zusätzlich zu diesen oder ob diese andernorts erhoben werden;

„**USt.-Gruppe**“ bezeichnet eine im Sinne von §§ 43A bis 43D des Umsatzsteuergesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze, die der Umsetzung von Artikel 11 der EG Richtlinie 2006/112 dienen, für die Zwecke der Umsatzsteuer zusammengehörige Gruppe;

„**UStG**“ bezeichnet das deutsche Umsatzsteuergesetz;

1.2 In diesem Plan:

- (A) haben die Begriffe „**Verantwortlicher**“, „**personenbezogene Daten**“ und „**Betroffener**“ die ihnen in der DSGVO zugewiesenen Bedeutungen;
- (B) „**Police**“ hat die diesem Begriff in dem Gesetz von 1936 zugewiesene Bedeutung;
- (C) „**Vermögen**“ umfasst (unter anderem) (derzeitige oder künftige, tatsächliche oder bedingte) Vermögensgegenstände, Vermögenswerte, Rechte und Befugnisse aller Art, wie (i) Treuhandvermögen, (ii) Ansprüche und Befugnisse aller Art und (iii) Beteiligungen aller Art an den vorgenannten Kategorien;
- (D) „**Übertragung**“ kann (je nach Zusammenhang) Folgendes umfassen: „abtreten“ oder „Abtretung“, „veräußern“ oder „Veräußerung“ „übereignen“ oder „Übereignung“;

- (E) „**Änderung**“ bezeichnet unter anderem jede Änderung, Ergänzung, Streichung, Ersetzung oder Beendigung, wie auch immer diese erfolgt;
- (F) alle Verweise auf die Singularform gelten auch als für die Pluralform und umgekehrt, und alle Verweise auf das männliche Geschlecht gelten auch für das weibliche Geschlecht und umgekehrt;
- (G) alle Verweise auf Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Kommission sowie deren staatliche Umsetzungen, sowie auf gesetzliche Bestimmungen oder nachrangige Gesetze gelten auch als Verweise auf deren ehemalige oder künftige, von Zeit zu Zeit gemäß diesen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Kommission, staatlichen Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen oder nachrangigen Gesetzen geänderte, modifizierte, ersetzte, neuerlassene oder abgelöste Fassungen;
- (H) alle Verweise auf Regelungen, Bestimmungen oder Leitlinien der BaFin und/oder CBI (jeweils wie zutreffend) gelten auch als Verweise auf die von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassungen dieser Regelungen, Bestimmungen oder Leitlinien;
- (I) alle Verweise auf eine Aufsichtsbehörde (wie die BaFin oder die CBI) gelten auch als Verweise auf die diesen rechtlich nachfolgenden Aufsichtsbehörden;
- (J) alle Verweise auf diesen Plan beziehen sich auch auf dessen zugehörige Anhänge; Verweise auf Ziffern, Absätze von Ziffern, Teile oder Anhänge gelten als Verweise auf die Ziffern, Absätze von Ziffern, Teile oder Anhänge dieses Plans;
- (K) Überschriften wurden nur der Einfachheit halber eingefügt und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieses Plans;
- (L) Alle Verweise auf Personen gelten auch für Körperschaften, Personengesellschaften, rechtsfähige Vereinigungen sowie für Testamentsvollstrecker oder Zwangsverwalter der entsprechenden Personen. Um Zweifel auszuschließen, ist festzustellen, dass dazu auch Treuhänder zählen;
- (M) Alle Verweise auf Schriftform gelten für alle Methoden der Wortwiedergabe in lesbarer und nicht nur vorübergehender Form;



(N) allgemeine Begriffe dürfen nicht deshalb eng ausgelegt werden, weil ihnen konkrete Beispiele folgen, die unter diese allgemeinen Begriffe fallen;

(O) Verweise auf „**Kosten**“ und/oder „**Auslagen**“, die einer Person entstehen, verstehen sich ohne die jeweils in diesen Kosten oder Auslagen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge, welche entweder von der Person oder von einem sonstigen Mitglied der Umsatzsteuergruppe, der die Person angehört, als Vorsteuer geltend gemacht werden können, und

(P) alle Verweise auf einen bestimmten Betrag verstehen sich ohne die einschlägige Umsatzsteuer oder sonstige Steuern.

## TEIL B – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

### 2. PARTEIEN UND HINTERGRUND

- 2.1 Die Zurich Insurance plc (die **Übertragende**) wurde am 19. Juli 1950 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und unter der Nummer 13460 eingetragen. Der Gründungsname Shield Insurance Company Limited wurde am 31. Dezember 1991 in Eagle Star Insurance Company (Ireland) Limited und am 13. Mai 2005 in Zurich Insurance Ireland Limited umgeändert. Die Übertragende wurde am 2. Januar 2009 erneut, und zwar unter der Firma Zurich Insurance plc als Aktiengesellschaft eingetragen. Der eingetragene Sitz der Übertragenden ist Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, D04 E5N4, Irland.
- 2.2 Die Übertragende ist ein von der CBI gemäß den Verordnungen von 2015 zugelassenes Nichtversicherungsunternehmen. Sie zeichnet Nichtlebensversicherungsgeschäfte in Irland sowie über ihre 12 regulierten Niederlassungen in Deutschland, Italien, Spanien, im UK, Portugal, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland. Die Übertragende führt das übertragende Geschäft durch ihre deutsche Niederlassung (Eintragsnummer der Niederlassung: 7929) am Platz der Einheit 2, 60327, Frankfurt am Main, Deutschland.
- 2.3 Die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (die **Übertragungsempfängerin**) ist eine in Deutschland unter der Registernummer 152748 eingetragene Gesellschaft. Der eingetragene Sitz der Übertragungsempfängerin ist Hermannstraße 15, Europa Passage, 20095 Hamburg, Deutschland.
- 2.4 Die Policen wurden von oder im Namen der Übertragenden gezeichnet oder an die Übertragende übertragen.
- 2.5 Vorbehaltlich der Genehmigung des Plans durch das Gericht ist vorgesehen, das gesamte Übergehende Geschäft, einschließlich der Übergehenden Vermögenswerte und der Übergehenden

Verbindlichkeiten, jedoch ohne die Ausgenommenen Vermögenswerte, die Ausgenommenen Verbindlichkeiten und das Verbleibende Geschäft gemäß dem Plan an die Übertragungsempfängerin zu übertragen.

2.6 Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass:

(A) eine Anordnung gemäß § 13 des Gesetzes von 1909 und § 36 des Gesetzes von 1989 ergehen möge, durch welche der Plan zur Übertragung des Übergehenden Geschäfts an die Übertragungsempfängerin genehmigt wird, und

(B) dass in einer solchen Anordnung bestimmt werden möge, dass die Übertragung des Übergehenden Geschäfts von der Übertragenden an die Übertragungsempfängerin gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Plans erfolgt.

### **TEIL C – ÜBERTRAGUNG**

#### **3. ÜBERTRAGUNG DES ÜBERGEHENDEN GESCHÄFTS**

3.1 Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum wird das Übergehende Geschäft gemäß der Anordnung entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen des Plans auf die Übertragungsempfängerin übertragen und auf diese übergehen, und zwar in der Weise, dass:

(A) die Übergehenden Vermögenswerte mit allen (gegebenenfalls bestehenden) Belastungen, die sich auf diese Vermögenswerte auswirken, sowie alle Beteiligungen der Übertragenden an Übergehenden Vermögenswerten aufgrund des Plans, und ohne dass es weiterer Handlungen oder Urkunden bedarf, an die Übertragungsempfängerin übertragen werden und auf diese übergehen;

(B) am und mit Wirkung zu jedem späteren Übertragungsdatum, alle Verbleibenden Vermögenswerte mit allen (gegebenenfalls bestehenden) Belastungen, die sich auf diese Vermögenswerte auswirken und für die das spätere Übertragungsdatum gilt, sowie alle Beteiligungen der Übertragenden an den Übergehenden Vermögenswerten aufgrund des Plans, und ohne dass es weiterer Handlungen oder Urkunden bedarf, an die Übertragungsempfängerin übertragen werden und auf diese übergeht;

(C) die Übergehenden Verbindlichkeiten aufgrund des Plans, und ohne dass es weiterer Handlungen oder Urkunden bedarf, an die Übertragungsempfängerin übertragen werden, zu Verbindlichkeiten der Übertragenden werden und nicht länger als Verbindlichkeiten der Übertragenden gelten, und

(D) am und mit Wirkung zu jedem späteren Übertragungsdatum alle Verbleibenden Verbindlichkeiten, für die das spätere Übertragungsdatum gilt, sowie alle Beteiligungen der Übertragenden an denselben, aufgrund des Plans, und ohne dass es weiterer Handlungen oder Urkunden bedarf, an die Übertragungsempfängerin übertragen werden, zu Verbindlichkeiten der Übertragenden werden und nicht länger als Verbindlichkeiten der Übertragenden gelten;

3.2 Die Übertragungsempfängerin wird zum Wirksamkeitsdatum, ohne Nachforschungen oder Anforderungen, alle rechtlichen Ansprüche an den Übergehenden Vermögenswerten, und zu einem entsprechenden späteren Übertragungsdatum alle dann jeweils übergehenden Verbleibenden Vermögenswerte so übernehmen, wie sie bei der Übertragenden bestanden. Die Übertragende haftet nicht für irgendwelche damit in Zusammenhang stehenden Kosten, Auslagen, Ansprüche, Schäden und sonstigen Verbindlichkeiten, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben (beispielsweise im Rahmen eines bestehenden Vertrags zwischen der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin) und sofern der vorliegende Plan nicht etwas anderes vorsieht.

3.3 Die Übertragende und die Übertragungsempfängerin werden alle erforderlichen beziehungsweise wünschenswerten Schritte unternehmen und Dokumente erstellen, um:

(A) die Übertragung und den Übergang der Übergehenden Vermögenswerte und der Verbleibenden Vermögenswerte gemäß dem vorliegenden Plan an/auf die Übertragungsempfängerin zu bewirken oder abzuschließen, und

(B) die Übertragung und die Übernahme der Übergehenden Verbindlichkeiten und der Verbleibenden Verbindlichkeiten gemäß dem Plan an/ durch die Übertragungsempfängerin zu bewirken oder abzuschließen.

#### 4. **FORTSETZUNG VON VERFAHREN**

4.1 Am und mit Wirkung vom Wirksamkeitsdatum werden alle in Zusammenhang mit dem Übergehenden Geschäft, den Übergehenden Vermögenswerten oder den Übergehenden Verbindlichkeiten von der oder gegen die Übertragende geführten Verfahren von der oder gegen die Übertragungsempfängerin fortgesetzt, und der Übertragungsempfängerin stehen alle Verteidigungsgründe, Forderungen, Gegenforderungen und Aufrechnungsrechte zu, die auch der Übertragenden in Bezug auf das Übergehende Geschäft, die Übergehenden Vermögenswerte oder die Übergehenden Verbindlichkeiten zugestanden hätten. Die Übertragende hat in Bezug auf solche Verfahren keine weiteren Verpflichtungen.

4.2 Am und mit Wirkung zu dem jeweils geltenden späteren Übertragungsdatum werden alle in Zusammenhang mit den

Verbleibenden Vermögenswerten oder den Verbleibenden Verbindlichkeiten von der oder gegen die Übertragende geführten Verfahren von der oder gegen die Übertragungsempfängerin fortgesetzt, und der Übertragungsempfängerin stehen alle Verteidigungsgründe, Forderungen, Gegenforderungen und Aufrechnungsrechte zu, die auch der Übertragenden in Bezug auf die Verbleibenden Vermögenswerten oder die Verbleibenden Verbindlichkeiten zugestanden hätten. Die Übertragende hat in Bezug auf solche Verfahren keine weiteren Verpflichtungen.

- 4.3 Urteile, Vergleiche, Anordnungen oder Schiedssprüche, die die Übertragende vor oder nach dem Wirksamkeitsdatum erlangte oder die gegen die Übertragende ergingen, und die sich auf das Übergehende Geschäft, die Übergehenden Vermögenswerte oder die Übergehenden Verbindlichkeiten beziehen und vor dem Wirksamkeitsdatum (oder dem späteren Datum, an dem ein entsprechendes Urteil, ein Vergleich oder ein Schiedsspruch erlangt wurde) nicht vollständig erfüllt wurden, werden zu diesem Zeitpunkt in dem Umfang, in dem sie unmittelbar vor diesem Zeitpunkt seitens der oder gegen die Übertragende vollstreckbar waren, seitens der oder gegen die Übertragungsempfängerin (unter Ausschluss der Übertragenden) vollstreckbar.
- 4.4 Urteile, Vergleiche, Anordnungen oder Schiedssprüche, die die Übertragende vor oder nach dem späteren Übertragungsdatum erlangte oder die gegen die Übertragende ergingen, und die sich auf die Verbleibenden Vermögenswerte oder die Verbleibenden Verbindlichkeiten beziehen und vor dem späteren Übertragungsdatum (oder dem späteren Datum, an dem ein entsprechendes Urteil, ein Vergleich oder ein Schiedsspruch erlangt wurde) nicht vollständig erfüllt wurden, werden zu diesem Zeitpunkt in dem Umfang, in dem sie unmittelbar vor diesem Zeitpunkt seitens der oder gegen die Übertragende vollstreckbar waren, seitens der oder gegen die Übertragungsempfängerin (unter Ausschluss der Übertragenden) vollstreckbar.
- 4.5 Alle Dokumente, die vor dem Wirksamkeitsdatum in einer bestimmten Angelegenheit Beweise für oder gegen die Übertragende waren, werden ab dem Wirksamkeitsdatum in derselben Angelegenheit zu Beweisen für oder gegen die Übertragungsempfängerin.
- 4.6 Am und ab dem Wirksamkeitsdatum schuldet die Übertragungsempfängerin den Versicherungsnehmern und/oder anderen relevanten Personen die gleichen Schutzpflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Privatsphäre (sei es aufgrund regulatorischer Vorschriften oder aus vertraglichen Gründen), die die Übertragende unmittelbar vor dem Wirksamkeitsdatum in Bezug auf das Übergehende Geschäft schuldet.

## **5. AUS DEM PLAN ERWACHSENDE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN**

- 5.1 Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum, beziehungsweise wenn der Zusammenhang dies (nach Maßgabe der Ziffern 7 und 8) erfordert, am und mit Wirkung zu dem einschlägigen späteren

Übertragungsdatum erwirbt die Übertragungsempfängerin das Anrecht auf alle Rechte, Ansprüche und Befugnisse und unterliegt allen Verbindlichkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Policen ergeben. Die Übertragende hat nicht länger Anrecht auf diese Rechte, Ansprüche und Befugnisse und unterliegt nicht länger den entsprechenden Verbindlichkeiten.

- 5.2 Alle in den Policen enthaltenen Verweise auf die Übertragende, ein Mitglied der Gruppe der Übertragenden, das Board of Directors der Übertragenden oder auf Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden sind ab dem Wirksamkeitsdatum als Verweise auf die Übertragungsempfängerin, ein Mitglied der Gruppe der Übertragungsempfängerin, den Vorstand der Übertragenden oder auf Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter eines Mitglieds der Gruppe der Übertragungsempfängerin zu verstehen. Insbesondere können oder müssen unter anderem alle Rechte und Verpflichtungen, sowie alle Verantwortlichkeiten, die von der Übertragenden, einem Mitglied der Gruppe der Übertragenden, dem Board of Directors der Übertragenden, den Führungskräften, den Mitarbeitern oder den Vertretern eines Mitglieds der Gruppe der Übertragenden in Bezug auf die Policen ausgeübt, erfüllt oder wahrgenommen werden konnten, ab dem Wirksamkeitsdatum von der Übertragungsempfängerin, einem Mitglied der Gruppe der Übertragungsempfängerin, dem Vorstand der Übertragungsempfängerin, den Führungskräften, den Mitarbeitern oder den Vertretern eines Mitglieds der Gruppe der Übertragungsempfängerin ausgeübt, erfüllt oder wahrgenommen werden.
- 5.3 Sofern und soweit in der Anordnung nicht etwas anderes bestimmt wird, wird die Übertragung von Rechten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gemäß beziehungsweise in Zusammenhang mit Policen, Übergehenden Vermögenswerten oder Übergehenden Verbindlichkeiten gemäß dem Plan wirksam und für alle beteiligten Parteien gültig und bindend, und zwar unbeschadet irgendwelcher Restriktionen, die gegebenenfalls in Bezug auf die Übertragung, die Abtretung oder den sonstigen Umgang mit diesen gelten. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Übertragung unter der Bedingung wirksam wird, dass:
- (A) sie nicht gegen eine entsprechende Restriktion verstößt und kein Recht zur Aufhebung, zur Änderung, zum Erwerb oder zur Geltendmachung eines Rechts oder eines Anspruchs oder zur Behandlung eines Anspruchs oder eines Rechts als aufgehoben oder geändert entstehen lässt, das andernfalls in Bezug auf die Übertragung entstehen könnte, und
  - (B) eine Berechtigung zur Aufhebung, zur Änderung, zum Erwerb oder zur Geltendmachung eines Anspruchs oder eines Rechts oder zur Behandlung eines Anspruchs oder eines Rechts als aufgehoben oder geändert, die infolge irgendeiner vorgenommenen Handlung

oder aufgrund des Plans entstehen würde oder könnte, nicht vollstreckbar ist.

#### 5.4 Datenschutz

(A) Am und mit Wirkung ab dem Wirksamkeitsdatum:

- (i) tritt die Übertragungsempfängerin in alle Rechte, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden in Bezug auf die Übergehenden personenbezogenen Daten ein, die den einschlägigen Datenschutzgesetzen unterliegen;
- (ii) wird die Übertragungsempfängerin anstelle der Übertragenden Verantwortliche für die Übergehenden personenbezogenen Daten, die der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung unterliegen, soweit die Übertragende am Wirksamkeitsdatum die Verantwortliche für die entsprechenden Daten ist;
- (iii) unterliegt die Übertragungsempfängerin in Bezug auf die Übergehenden personenbezogenen Daten kraft Gesetz den gleichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die Privatsphäre der von den Daten betroffenen Personen wie die Übertragende. Sie ist an alle konkreten Mitteilungen beziehungsweise Zustimmungen gegenüber oder seitens der Übertragenden sowie an alle Anfragen von Betroffenen gebunden, an die auch die Übertragende gebunden war, und
- (iv) ist davon auszugehen, dass jeder in einer Zustimmung, Mitteilung oder Anfrage von Betroffenen enthaltene Verweis auf die Übertragende (oder auf eine ehemalige oder derzeitige Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft der Übertragenden oder auf eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft) auch als Verweis auf die Übertragungsempfängerin und alle Mitglieder der Gruppe der Übertragungsempfängerin zu verstehen ist.

(B) Hat ein Betroffener vor dem Wirksamkeitsdatum eine Anfrage an die Übertragende gestellt, und hat die Übertragende vor dem Wirksamkeitsdatum darauf nicht gemäß den Datenschutzgesetzen reagiert, so gilt im Innenverhältnis zwischen der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin, dass die Übertragungsempfängerin nach Maßgabe der Datenschutzgesetze auf die Anfrage reagieren und beispielsweise Kopien von personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen kann, die vor dem Wirksamkeitsdatum von der Übertragenden verwahrt wurden, und in Bezug auf welche nunmehr die Übertragungsempfängerin als Verantwortliche fungiert.

(C) Vorbehaltlich Ziffer 5.4(D) kann sich die Übertragungsempfängerin ab dem Wirksamkeitsdatum in Bezug auf Übergegangene

personenbezogene Daten auf die Marketingpräferenzen berufen, die von den Betroffenen gegenüber der Übertragenden festgelegt wurden.

(D) Hat in Bezug auf Übergegangene personenbezogene Daten ein Betroffener vor dem Wirksamkeitsdatum sowohl gegenüber der Übertragenden als auch gegenüber der Übertragungsempfängerin Marketingpräferenzen festgelegt, so ist am und mit Wirkung vom Wirksamkeitsdatum die aktuellste, entweder gegenüber der Übertragenden oder gegenüber der Übertragungsempfängerin festgelegte Marketingpräferenz maßgeblich.

(E) Keine Bestimmung dieser Ziffer 5.4 wird wirksam, soweit dies rechtswidrig wäre oder den Datenschutzgesetzen widersprechen würde.

## **6. BEHANDLUNG DES VERBLEIBENDEN GESCHÄFTS SOWIE DER AUSGENOMMENEN VERMÖGENSWERTEN UND DER AUSGENOMMENEN VERBINDLICHKEITEN**

Das Verbleibende Geschäft, die Ausgenommenen Vermögenswerte und die Ausgenommenen Verbindlichkeiten werden nicht gemäß dem Plan an die Übertragungsempfängerin übertragen und verbleiben bei der Übertragenden.

## **7. TREUHANDERKLÄRUNG UND FALSCHZUORDNUNG**

7.1 Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum wird die Übertragende, sofern sie die entsprechenden Zustimmungen beziehungsweise Verzichtserklärungen erhalten hat, die Verbleibenden Vermögenswerte ausschließlich als Treuhänderin für und im Namen der Übertragungsempfängerin halten. Die Übertragende unterliegt bis zu den entsprechenden späteren Übertragungsdaten in Bezug auf die Verbleibenden Vermögenswerte insofern den Anweisungen der Übertragungsempfängerin, und die Übertragungsempfängerin ist befugt, in Bezug auf diese Verbleibenden Vermögenswerte für alle Zwecke als Bevollmächtigte der Übertragenden zu handeln.

7.2 Erhält die Übertragungsempfängerin nach dem Wirksamkeitsdatum in Bezug auf Ausgenommene Vermögenswerte oder Verbleibende Vermögenswerte irgendwelches Vermögen, so hat die Übertragungsempfängerin dieses Vermögen sobald und soweit wie möglich nach Erhalt an die Übertragende beziehungsweise entsprechend den Anweisungen der Übertragenden zu übertragen.

7.3 Erhält die Übertragende nach dem Wirksamkeitsdatum in Bezug auf das Übergehende Geschäft irgendwelches Vermögen, so hat die Übertragende dieses Vermögen, sobald und soweit wie möglich nach Erhalt an die Übertragungsempfängerin beziehungsweise entsprechend den Anweisungen der Übertragungsempfängerin zu übertragen.

## 8. **SCHADLOSHALTUNG**

Am und mit Wirkung zum Wirksamkeitsdatum wird die Übertragungsempfängerin:

- (A) im Namen der Übertragenden in der Zeit bis zum späteren Übertragungsdatum alle Verbleibenden Verbindlichkeiten bedienen oder andernfalls die Übertragende in Bezug auf diese schadlos halten, und
- (B) soweit in dem Plan nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Übertragende in Bezug auf alle der Übertragenden entstandenen Schäden oder gegen sie erhobenen Forderungen schadlos halten, die mit dem Übergehenden Geschäft in Zusammenhang stehen. Dies umfasst auch alle angemessenen Kosten, Ansprüche, Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten, die der Übertragenden in dem vorgenannten Zusammenhang entstanden sind.

## **TEIL D – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### 9. **WIRKSAMKEITSDATUM**

- 9.1 Nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 9.2 wird dieser Plan am 30. Juni 2020 um 23.59 Uhr irischer Ortszeit oder zu einem anderen von der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin vereinbarten Datum und/oder einer anderen Uhrzeit wirksam, sofern das vereinbarte Datum und/oder die vereinbarte Uhrzeit in die Zeit nach dem Erlass der Anordnung und nicht in eine Zeit nach dem 30. September 2020, 23.59 Uhr irischer Ortszeit fallen.
- 9.2 Sollte das Gericht irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen des Plans oder irgendwelche weiteren, sich auf den Plan auswirkenden Bedingungen oder Bestimmungen anordnen, so wird der Plan nur dann zum Wirksamkeitsdatum wirksam, wenn die Übertragende und die Übertragungsempfängerin den entsprechenden Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen zustimmen.
- 9.3 Wird der Plan nicht spätestens am 30. September 2020 oder einem späteren vom Gericht auf Antrag der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin zugelassenen Termin wirksam, so wird er hinfällig.

### 10. **WIRKUNG DER ÜBERTRAGUNG**

Die Übertragung und der Übergang des Übergehenden Geschäfts:

- (A) führen nicht zur Ungültigkeit von Verträgen, Sicherheiten oder anderen Gegenständen;
- (B) erfordern keine weitere Registrierung in Bezug auf Sicherheiten oder Belastungen;
- (C) stellen keine Verletzung oder Leistungsstörung in Bezug auf bindende Urkunden, Verträge oder Vereinbarungen dar und erfordern keine



frühere oder spätere Erfüllungen von Verpflichtungen, als dies ansonsten gemäß den betreffenden Urkunden, Verträgen oder Vereinbarungen der Fall wäre;

(D) berechtigen keine Partei einer Police, eines Vertrags oder einer Vereinbarung, an der/dem die Übertragende als Vertragspartei beteiligt ist, zur Änderung, zur Ergänzung, zur Ablehnung, zum Rücktritt von oder zur Kündigung eines entsprechenden Vertrags oder einer entsprechenden Vereinbarung, es sei denn, die betreffende Partei wäre zur Änderung, zur Ergänzung, zur Ablehnung, zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt gewesen, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte;

(E) führen, soweit in dem Plan nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht dazu, dass der Partei eines Vertrages, an dem auch die Übertragende als Vertragspartei beteiligt ist, aufgrund eines solchen Vertrages größere oder geringere Rechte oder Ansprüche eingeräumt beziehungsweise größere oder geringere Verpflichtungen auferlegt werden, wenn diese nicht auch ansonsten eingeräumt oder auferlegt würden, und

(F) haben keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit, Priorität oder Rangfolge einer Belastung.

## **11. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN**

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, tragen die Übertragende und die Übertragungsempfängerin die ihnen in Bezug auf die Ausarbeitung und Umsetzung des Plans entstandenen Kosten und Aufwendungen jeweils selbst.

## **12. ÄNDERUNGEN**

12.1 Vor dem Ergehen der Anordnung können die Übertragende und die Übertragungsempfängerin für und im Namen der durch diesen Plan gebundenen sowie der sonstigen von dem Plan betroffenen Personen gemeinsam und einvernehmlich Änderungen dieses Plans beschließen.

12.2 Änderungen des Plans müssen:

(A) in angemessenem zeitlichem Abstand vor der Gerichtsverhandlung, in der über den Antrag beraten werden soll (falls zutreffend), an die CBI gemeldet werden, die berechtigt ist, an der Gerichtsverhandlung (falls zutreffend) teilzunehmen und gehört zu werden, und

(B) vom Gericht genehmigt werden.

## **13. RECHTSNACHFOLGER UND ZEDENTEN**

Dieser Plan entfaltet auch gegenüber Rechtsnachfolgern und Zedenten der Übertragenden und der Übertragungsempfängerin bindende und dauerhafte Wirkung.

14. **ANWENDBARES RECHT**

Dieser Plan unterliegt dem Recht von Irland und ist diesem Recht gemäß auszulegen.

15. **NACHWEIS DER ÜBERTRAGUNG**

Die Vorlage einer Kopie der Anordnung mit allen gegebenenfalls gemäß Ziffer 12 vorgenommenen Modifizierungen, Änderungen und/oder Hinzufügungen gilt für alle Zwecke als Nachweis der erfolgten Übertragung und des Übergangs des Übergehenden Geschäfts auf die Vertragsempfängerin.

**IN DER SACHE ZURICH INSURANCE PLC**

**UND IN DER SACHE DARAG DEUTSCHE  
VERSICHERUNGS- UND  
RÜCKVERSICHERUNGS-AG**

**UND IN DER SACHE GESETZ ÜBER  
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN VON  
1909 (IN DER JEWEILS GELTENDEN  
FASSUNG), VERSICHERUNGSGESETZ VON  
1989 (IN DER JEWEILS GELTENDEN  
FASSUNG) UND VERORDNUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION (VERSICHERUNG  
UND RÜCKVERSICHERUNG) VON 2015 (IN  
DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG)**

**ANTRAG**

A&L Goodbody  
Rechtsanwälte  
International Financial Services Centre  
North Wall Quay  
Dublin 1